

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. GeschGehG: Anfechtbarkeit von Anordnungen im selbstständigen Beweisverfahren

Beschluss vom 09.11.2023, Az: I ZB 32/23

2. BGB: Aufklärungspflicht der Altgesellschafter einer Publikums-KG

Urteil vom 24.10.2023, Az: II ZR 57/21

3. BGB: Täuschung bei fehlender Grenzwertkausalität in Dieselfällen

Urteil vom 06.11.2023, Az: VIa ZR 535/21

4. GG, BGB: Vorlage an BVerfG bzgl. Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahme

Beschluss vom 08.11.2023, Az: XII ZB 459/22

5. StGB: Anstiftung eines Strafunmündigen

Beschluss vom 13.09.2023, Az: 5 StR 200/23

Urteile und Beschlüsse:

1. GeschGehG: Anfechtbarkeit von Anordnungen im selbstständigen Beweisverfahren

Beschluss vom 09.11.2023, Az: I ZB 32/23

a) Unter die Geschäftsgeheimnistreitsachen im Sinn des § 16 Abs. 1 GeschGehG fallen auch selbständige Beweisverfahren.

b) Soweit § 20 Abs. 5 Satz 4 GeschGehG die Anfechtbarkeit von Anordnungen nach § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 GeschGehG beschränkt, gilt dies nicht für in einem selbstständigen Beweisverfahren ergangene Anordnungen. Insbesondere kann ein dem selbstständigen Beweisverfahren eventuell nachfolgendes Klageverfahren nicht als Hauptsache im Sinn des § 20 Abs. 5 Satz 4 GeschGehG zu dem selbstständigen Beweisverfahren angesehen werden.

2. BGB: Aufklärungspflicht der Altgesellschafter einer Publikums-KG

Urteil vom 24.10.2023, Az: II ZR 57/21

a) Die Altgesellschafter einer Publikumskommanditgesellschaft unterliegen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) gegenüber dem beitragswilligen Anleger einer durch die Regelungen des Verkaufsprospektgesetzes in ihrem persönlichen Anwendungsbereich und

ihrer Reichweite näher ausgeformten und sanktionierten Aufklärungspflichten. Darüber hinausgehende Aufklärungspflichten nach § 311 Abs. 2 , § 241 Abs. 2 BGB treffen die Altgesellschafter einer Publikumskommanditgesellschaft nur dann, wenn sie entweder selbst den Vertrieb der Beteiligungen an Anleger übernehmen oder in sonstiger Weise für den von einem anderen übernommenen Vertrieb Verantwortung tragen (Ergänzung BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2022 - II ZR 22/22).

b) Ein Altgesellschafter ist für den Vertrieb der Beteiligungen in sonstiger Weise verantwortlich, wenn er - gegebenenfalls mit weiteren Altgesellschaftern - eine beherrschende Stellung in der Gesellschaft ausüben kann, die den Vertrieb der Beteiligungen übernommen hat. Vertriebsverantwortung trägt daneben auch der Altgesellschafter, der einen anderen mit dem Vertrieb der Beteiligungen beauftragt. Soweit die Fondsgesellschaft den Vertriebsauftrag erteilt, tragen die Vertriebsverantwortung die geschäftsführungsbefugten Altgesellschafter.

3. BGB: Täuschung bei fehlender Grenzwertkausalität in Dieselfällen

Urteil vom 06.11.2023, Az: VIa ZR 535/21

Im Fall der fehlenden Grenzwertkausalität bestehen keine Anhaltspunkte für eine Täuschung der Genehmigungsbehörde mit dem Ziel, die EG-Typgenehmigung zu erhalten.

4. GG, BGB: Vorlage an BVerfG bzgl. Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahme

Beschluss vom 08.11.2023, Az: XII ZB 459/22

Es wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage eingeholt, ob es mit der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgenden Schutzpflicht des Staates unvereinbar ist, dass § 1906 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426) für die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme die Durchführung der Maßnahme in einem Krankenhaus auch bei solchen Betroffenen voraussetzt, die aus medizinischer Sicht gleichermaßen in der Einrichtung, in der sie untergebracht sind und in der ihre gebotene medizinische Versorgung einschließlich ihrer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, zwangsbehandelt werden könnten und die durch die Verbringung in ein Krankenhaus zwecks Durchführung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden.

5. StGB: Anstiftung eines Strafunmündigen

Beschluss vom 13.09.2023, Az: 5 StR 200/23

Anstiftung eines Strafunmündigen.